



Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8598
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
forst@lk-oe.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dipl.-Ing. Martin Höbarth
DW: 8592
m.hoebarth@lk-oe.at
GZ: 0406-1-2020

BMLRT
Sektion III
z.Hd. Frau Mag.^a Eva Vabitsch
Marxergasse 2
1030 Wien

per E-Mail: katharina.kaiser@bmlrt.gv.at

Wien, 4. Juni 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird, Stellungnahme

Die Landwirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten Gesetzes-Entwurfes, dessen Kernpunkt eine Verordnungsermächtigung zur verpflichtenden Schadholzabnahme für die Holzverarbeitende Industrie ist.

Klimawandel bedingte Borkenkäferkalamitäten in Mitteleuropa, die neben Tschechien und Deutschland auch Österreich massiv betreffen, haben in den vergangenen Jahren zu tiefgreifenden Verwerfungen am Holzmarkt und existenzieller Gefährdung von Waldbetrieben geführt. Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind unverschuldet in diese Notlage gekommen, sind aber per forstgesetzlicher Verordnung verpflichtet, dass befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Wald entfernt, entrindet oder sonst für eine gefahrdrohende Forstschadlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden. Das aufgrund der im In- und Ausland anfallenden, enormen Schadholzmengen weitgehende Versagen des Holzmarktes in Österreich hat dazu geführt, dass befallenes und bruttaugliches Material nicht mehr zeitgerecht von der Holzverarbeitenden Industrie abtransportiert wurde. Die Verpflichtung der Waldeigentümer zum Forstschutz wird damit aber wirkungslos.

Daher begrüßt die LK Österreich, dass das BMLRT diese Notlage erkannt hat und im Forstgesetz eine Bestimmung zur Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung vorsieht. Damit wird eine Gesetzeslücke im Falle eines Marktversagens geschlossen.

Die LK Österreich bekennt sich grundsätzlich zur freien Marktwirtschaft. Im Falle einer phytosanitären Notsituation, wo Waldbesitzer bereits in einem früheren Stadium mit strengen gesetzlichen Regelungen konfrontiert sind, und die Sicherung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung einer bestimmten Region gefährdet ist, scheinen hoheitliche Eingriffe, die auch den

2/2

Holzmarkt beeinflussen können, als letztes Mittel gerechtfertigt zu sein. Die Verpflichtungen der Waldbesitzer können nur Wirkung zeigen, wenn auch der rasche Abtransport gesichert ist.

Es wird von einer umsichtigen Ausgestaltung der konkreten Verordnung abhängen, ob tatsächlich die zugrunde gelegten Ziele erreicht und Wettbewerbsnachteile vermieden werden. Die LK Österreich geht zudem davon aus, dass der Erlass einer Verordnung nicht notwendig ist, solange der Holzabtransport aus den gefährdeten Regionen funktioniert.

Eine von der LK Österreich in die Diskussion eingebrachte Transportbeschränkung nach kroatischem Vorbild (Amerikanische Eichennetzwanze), wurde aufgrund europarechtlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Region“ scheinbar für zwei verschiedene Bedeutungen verwendet wird. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre notwendig.

Der Einführung eines verpflichtenden Ethikunterrichts für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schülerinnen und Schüler an der Forstfachschule Traunkirchen wird im Sinne ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung begrüßt. Mit der neuen Formulierung der Aufnahmevoraussetzung bezüglich der Altersgrenze wird eine unnötige Verzögerung der Ausbildungszeit verhindert und daher positiv bewertet.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht höflich um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für vertiefende Gespräche gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme ergeht gleichlautend an das Präsidium des Nationalrates per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich